

## Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid

bisherige Satzungsregelung	neue Satzungsregelung	Bemerkungen
<p><b>§ 4 (1) Reinigung</b></p> <p>Die Reinigung umfasst neben der Winterwartung die Beseitigung von Kehrlicht (z. B. Schmutz, Pflanzenbewuchs, Laub, Schlamm, sonstiger Unrat und Niederwuchs, der die Gehwegbreite einengt). Dabei ist eine Staubentwicklung zu vermeiden. Keinesfalls darf der Kehrlicht oder Unrat in die Entwässerungsrinne (Gosse) gefegt und dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Einlaufroste der Straßenentwässerungsanlagen sind so zu reinigen, dass das Wasser ungehindert einlaufen kann. Der Kehrlicht und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach der Reinigung zu entfernen und sachgemäß zu entsorgen.</p>	<p><b>§ 4 (1) Reinigung</b></p> <p>Die Sommerreinigung umfasst die Beseitigung von Kehrlicht (z. B. Schmutz, Pflanzenbewuchs, Laub, Schlamm, sonstiger Unrat und Niederwuchs, der die Gehwegbreite einengt). Wildkraut, welches aus den Fugen der Gehwegpflasterung sprießt, ist zu entfernen. Gleiches gilt auf Fahrbahnen, wenn die Reinigungspflicht dafür übertragen wurde. Herbizide oder andere chemischen Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden. Soweit Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen Bestandteil der Straße sind (unselbständiges Begleitgrün), müssen Fremdkörper (z. B. weggeworfene Gegenstände, Laub, Unkraut, etc.) inner- und außerhalb dieser Anlagen beseitigt werden. Die Reinigungspflicht umfasst keine gärtnerischen oder grünpflegerischen Maßnahmen. Eine Staubentwicklung ist zu vermeiden. Keinesfalls darf der Kehrlicht oder Unrat in die Entwässerungsrinne (Gosse) gefegt und dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Einlaufroste der Straßenentwässerungsanlagen sind so zu reinigen, dass das Wasser ungehindert einlaufen kann. Der Kehrlicht und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach der Reinigung zu entfernen und sachgemäß zu entsorgen.</p>	<p>Die Reinigungspflicht wird konkretisiert.</p>

**§ 7 (6) Gebühren**

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungs- klasse	1. Teilbetrag Kehrichtreini- gung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtge- bühr
I	<b>26,36 Euro</b>	<b>4,25 Euro</b>	<b>30,61 Euro</b>
II	<b>3,77 Euro</b>	<b>2,83 Euro</b>	<b>6,60 Euro</b>
III	<b>7,53 Euro</b>	<b>2,83 Euro</b>	<b>*10,37 Euro</b>
IV	<b>3,77 Euro</b>	<b>1,42 Euro</b>	<b>*5,18 Euro</b>
V	<b>1,88 Euro</b>	<b>1,42 Euro</b>	<b>3,30 Euro</b>
VI	<b>1,88 Euro</b>	<b>1,42 Euro</b>	<b>3,30 Euro</b>
VII	<b>0,00 Euro</b>	<b>1,42 Euro</b>	<b>1,42 Euro</b>
VIII	<b>15,07 Euro</b>	<b>3,54 Euro</b>	<b>18,61 Euro</b>
IX	<b>0,00 Euro</b>	<b>0,00 Euro</b>	<b>0,00 Euro</b>

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

**§ 7 (6) Gebühren**

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungs- klasse	1. Teilbetrag Kehrichtreini- gung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtge- bühr
I	<b>26,51 Euro</b>	<b>7,30 Euro</b>	<b>*33,80 Euro</b>
II	<b>3,79 Euro</b>	<b>4,87 Euro</b>	<b>*8,65 Euro</b>
III	<b>7,57 Euro</b>	<b>4,87 Euro</b>	<b>12,44 Euro</b>
IV	<b>3,79 Euro</b>	<b>2,43 Euro</b>	<b>6,22 Euro</b>
V	<b>1,89 Euro</b>	<b>2,43 Euro</b>	<b>*4,33 Euro</b>
VI	<b>1,89 Euro</b>	<b>2,43 Euro</b>	<b>*4,33 Euro</b>
VII	<b>0,00 Euro</b>	<b>2,43 Euro</b>	<b>2,43 Euro</b>
VIII	<b>15,15 Euro</b>	<b>6,08 Euro</b>	<b>21,23 Euro</b>
IX	<b>0,00 Euro</b>	<b>0,00 Euro</b>	<b>0,00 Euro</b>

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

Die Gebührensätze sind entsprechend der Kalkulation für das Jahr 2019 (siehe Anlage 3) anzupassen.

**\*Abweichungen zwischen der Summe der Teilbeträge und der Gesamtgebühr ergeben sich aus der Anwendung der Regelungen kaufm. Rundung**

## Änderungen der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren

### Reinigungsklasse V:

- Der Jürgen-Dietrich-Weg wird aufgenommen.
- Das Gielster Stück wird aufgenommen.
- Die Straße Hoher Hagen wird aufgenommen.
- Im Wiesental (von Freisenbergstraße/Heedfelder Landstraße bis Kreuzungsbereich Römerweg) wird aufgenommen.
- Der Römerweg (von Kreuzungsbereich Im Wiesental bis Autobahzubringer L 692/Ausbauende hinter Kreisverkehr einschließlich Stichstraße Römerweg bis zur Wendeplatte) wird aufgenommen.